

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

An die
Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2353

A01, A11

Jobcenter
Kreis Gütersloh

Abteilung
Materielle Hilfen

Per Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner/in

Henning Matthes
Friedrich-Ebert-Str. 31
Gütersloh
Raum 212
Telefon 05241 - 85 4331
Fax 05241 - 85 4450
Henning.Matthes@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
I.1

Geschäftszeichen
5.4 BuT

Datum
16.11.2014

Viertes Gesetz zu Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 26.11.2014

Sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW, der eine Anpassung der bisherigen pauschalen Weiterleitung von Bundesmitteln hin zu einer kommunaldifferenzierten Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW vorsieht.

Die vorgeschlagene Regelung zur Spitzabrechnung kann der Kreis Gütersloh im Sinne einer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nur gutheißen. Im Wesentlichen entspricht der Inhalt des Entwurfes dem Tenor der vom Kreis Gütersloh vorgeschlagenen Lösung, die wir dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW Mitte 2013 unterbreitet haben.

Im Unterschied zu dem hier entwickelten Vorgehen sieht der heutige Gesetzesentwurf eine kommunalspezifische Quote zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung vor, die jährlich aufgrund des jeweiligen kommunalen Anteils an den Gesamtausgaben des Landes im Vorjahr angepasst wird.

Von hier aus war der Weg vorgeschlagen worden, die vom Bund länderspezifisch festgelegte Bundesbeteiligungsquote zugunsten der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets zunächst (vorläufig) weiterhin wie bisher pauschal an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten bzw. von dort abrufen zu lassen. Im Folgejahr – zeitlich nach der Festlegung des rückwirkend angepassten Wertes nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II – könnte der kommunalspezifische Anteil für das Vorjahr festgeschrieben und die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres in Summe spitz abgerechnet werden. Damit wäre eine mögliche Verrechnung zwischen Bund und Land bei einer Änderung der länderspezifischen Quote direkt mit abgewickelt.

Postanschrift

Jobcenter Kreis Gütersloh
Postfach 16 65
33246 Gütersloh

Sitz

Friedrich-Ebert-Str. 31
Gütersloh

Zentrale

Telefon 05241 - 85 4300
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN DE85480515800000000034
BIC WELADED1HAW

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN DE77478535200000002014
BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh
IBAN DE79478500650000000068
BIC WELADED1GTL

Volksbank Gütersloh
IBAN DE07478601250001400700
BIC GENODEM1GTL

Postbank Hannover
IBAN DE23250100300001486305
BIC PBNKDEFF250

Öffnungszeiten

montags 8.00 bis 12.30 und
14.30 bis 16.30,
donnerstags 8.00 bis 12.30 und
14.30 bis 17.30
sowie dienstags, mittwochs und
freitags 8.00 bis 12.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Zum Vergleich füge ich diesem Schreiben den Entwurf des Kreises Gütersloh noch einmal bei.

Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, dass das jeweilige Vorjahr mit einem einmaligen Ausgleich im dann laufenden Jahr abgeschlossen ist, während eine Quotenveränderung in das laufende Jahr wirkt und in Abhängigkeit von der Höhe der Aufwendungen für Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II im laufenden Jahr wiederum zu Verwerfungen zwischen den kommunalen Trägern führen kann.

Im Ergebnis entstehen aus hiesiger Sicht durch den vorgelegten Entwurf der Landesregierung für die Kommunen kein höheres finanzielles Risiko und kein höherer Administrationsaufwand.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung am 26.11.2014 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthies

Anlage

Vermerk

**Jobcenter
Kreis Gütersloh**

Aktenzeichen: II-84 BuT

**Abteilung
Materielle Hilfen**

15.05.2013

Notwendigkeit der kommunalscharfen Spitzabrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Vorschlag einer landesrechtlichen Regelung in NRW

Ausgangslage:

Der Bund refinanziert die Grundleistungen für BuT (ohne die Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung im Hort) über einen prozentualen Anteil an den Nettokosten der Unterkunft und Heizung, die im Bereich SGB II verausgabt werden. Diese pauschale prozentuale Beteiligung beläuft sich in NRW für die Jahre 2012 und 2013 auf vorläufig 5,4 Prozentpunkte und wird im Jahr 2013 für diesen Zeitraum aufgrund der tatsächlichen Ausgaben für BuT revidiert und für die Zukunft angepasst. Der angepasste Prozentsatz beträgt 3,4. Ob die revidierte Quote auch rückwirkend für das Vorjahr gilt, ist derzeit noch strittig.

Nach aktueller Verfahrensweise wird ein Prozentsatz an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II unverändert, mit gleichem Prozentanteil an die Kommunen entsprechen ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weitergegeben – unabhängig von der Verausgabung der Leistungen für BuT.

Die pauschale Weiterleitung der Bundesmittel durch das Land NRW führt allerdings zu einer ungerichteten (defizitären) Verteilung zugunsten der Kommunen, die eine hohe Ausschöpfung der BuT-Mittel erreichen und mit den tatsächlichen Ausgaben höher liegen als die pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt.

Nur eine kommunalscharfe Spitzabrechnung der BuT-Aufwendungen durch das Land kann den tatsächlichen Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte gerecht werden. Diese Spitzabrechnung erfordert eine entsprechende landesrechtliche Grundlage.

Daher wird eine Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB II (AG SGB II NRW) vorgeschlagen.

Formulierungsvorschlag:

§ 6 Abs. 1 AG SGB II NRW (neu):

Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 und 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei Ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 7 und 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet. ² Für die Beteiligung des Bundes nach § 46 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch erfolgt diese Weiterleitung vorläufig.

§ 6 Abs. 2 AG SGB II NRW (neu):

Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Landesministerium quartalsweise zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. die aufsummierten verausgabten Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6 Bundeskindergeldgesetz für das laufende Jahr. ² Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für das Vorjahr wird vom Land im Folgejahr auf Grundlage des kommunalscharfen Anteils der tatsächlichen Ausgaben für Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6 Bundeskindergeldgesetz an den Gesamtausgaben des Landes ermittelt und festgelegt. ³ Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung und innerhalb von acht Wochen nach Verkündung der Festlegung des rückwirkend angepassten Wertes nach § 46 Abs. 7 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

§ 6 Abs. 3 AG SGB II NRW (neu):

Ergibt sich durch die endgültige Festlegung nach Absatz 2 Satz 2 eine Verringerung der vorläufig weitergeleiteten Bundesbeteiligung nach Abs. 1 wird diese von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb von vier Wochen nach Festlegung an das Land ausgeglichen. ² Ergibt sich durch die endgültige Festlegung nach Satz 2 eine Erhöhung der vorläufig weitergeleiteten Bundesbeteiligung nach Abs. 1 wird diese vom Land innerhalb von sechs Wochen an den Kreis oder die kreisfreie Stadt ausgekehrt.

Die Nummerierung der folgenden Absätze des § 6 AG SGB II wird angepasst.

Erläuterung der Regelungsinhalte:

Die Neufassung des AG SGB II NRW regelt zunächst weiterhin die pauschale Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wie bisher. Allerdings wird die Weiterleitung der Bundesbeteiligung zugunsten des Ausgleichs der tatsächlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe unter Vorbehalt einer endgültigen Spitzabrechnung gestellt. Durch die zunächst weiterhin pauschale Weiterleitung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (alt/neu) entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand; die Anpassung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 i.V.m. § 46 Abs. 7 SGB II erfolgt ohnehin durch die jährliche Revision des Bundes.

Durch den Vorbehalt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die zunächst pauschale Bundesbeteiligung, die sich sachfremd an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II orientiert, sachgerecht auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt zu nivellieren und einen kommunenscharfen Ausgleich herbeizuführen.

Die Ermittlung der endgültigen Bundesbeteiligung für die einzelne Kommune ergibt sich schlüssig aus dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den Gesamtausgaben. Diese lässt sich ohne weiteren Verwaltungsaufwand nach Abschluss des jeweiligen Jahres ermitteln. Bereits heute werden die aufsummierten Aufwendungen für die BuT-Leistungen quartalsweise an das MAIS gemeldet, so dass sich kein zusätzlicher Statistik- bzw. Datenerfassungsaufwand ergibt.

Es ergibt sich folgende zweiteilige Berechnung im Folgejahr für das angeschlossene Vorjahr:

- a. Ermittlung der Ausgabequote:

$$\frac{\sum \text{tatsächlichen Ausgaben BuT}_{\text{Kreis}}}{\sum \text{tatsächlichen Ausgaben BuT}_{\text{NRW}}} = \text{Ausgabequote}_{\text{Kreis}}$$

b. Ermittlung der rückwirkend angepassten Bundesbeteiligung

$$\begin{aligned} & \text{Ausgabequote}_{\text{Kreis}} \\ & \times \Sigma \text{ Bundesbeteiligung } \S 46 \text{ Abs. 6 SGB II}_{\text{NRW}} \text{ (nach erfolgter Revision des Bundes)} \\ & = \text{endgültige Bundesbeteiligung } \S 46 \text{ Abs. 6 SGB II}_{\text{Kreis}} \end{aligned}$$

Eine jährliche Abrechnung der Vorjahresaufwendungen ist aufgrund der nach Abschluss eines gesamten Jahres vorliegenden Daten unproblematisch; eine unterjährige Abrechnung erscheint mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Zwar ergibt sich für Kommunen, die einen höheren BuT-Aufwand haben, als monatlich pauschal im Rahmen des Mittelabrufes die Notwendigkeit der Vorfinanzierung, allerdings führt ein zeitnahe Ausgleich in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres zu einem überschaubaren Finanzrisiko. Kommunen, die weniger verausgaben als im Rahmen der monatlichen Pauschale abgerufen wird, stehen sowieso in der Verantwortung, diese Mittel – da zweckgebunden – nicht anderweitig zu verausgaben; insoweit entsteht bei diesen Kommunen keinerlei Finanzrisiko, allenfalls eine kurzfristige unterjährige Erhöhung der liquiden Mittel.

Ein weiterer Vorteil der Rückrechnung im Folgejahr ergibt sich daraus, dass die Ergebnisse der Revision des Bundes im Hinblick auf die tatsächlichen BuT-Aufwendungen eines Landes und eine mögliche Veränderung der Beteiligungsquote des Bundes nach § 46 Abs. 6 i.V.m. § 46 Abs. 7 SGB II direkt mit berücksichtigt werden können. Der zweite Berechnungsschritt (b.) kann direkt auf dem vom Bund gegenüber dem Land rückwirkend angepassten Beteiligungssatz aufsetzen.

§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu) regeln aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte die rückwirkende Erstattung zu viel gezahlter Bundeserstattung bzw. den Ausgleich einer zu geringen Bundesbeteiligung. Die im Vorjahr zunächst vorläufig weitergeleitete Bundesbeteiligung wird mit der oben berechneten konkret für den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ermittelten Bundesbeteiligung für das Vorjahr verrechnet.

Es ergibt sich folgender Rechenschritt

$$\begin{aligned} & \text{vorläufige Bundesbeteiligung } \S 46 \text{ Abs. 6 SGB II}_{\text{Kreis}} \\ & \text{./. endgültige Bundesbeteiligung } \S 46 \text{ Abs. 6 SGB II}_{\text{Kreis}} \\ & = \text{Erstattung}_{\text{Kreis}} \text{ bzw. Rückzahlung}_{\text{Kreis}} \end{aligned}$$

Da der Ausgleich nach der rückwirkend angepassten Bundesbeteiligung wiederum entsprechend § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt, stößt dieses Verfahren nicht auf finanzverfassungsrechtliche Bedenken. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, da die Daten über die tatsächlichen Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte zur Ermittlung und jährlichen Anpassung der Beteiligungsquote nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II erforderlich sind und somit ohnehin erhoben werden.

Gleichzeitig reduzieren die zwei unterschiedlichen Daten aus § 6 Abs. 3 AG SGB II (neu) – Erstattung von Überzahlungen durch die Kommune an das Land innerhalb von vier Wochen, der Ausgleich an die Kommune durch das Land innerhalb von sechs – das Finanzrisiko des Landes auf null.

Herleitung der Notwendigkeit einer Spitzabrechnung anhand der gesetzlichen Grundlagen:

Im Folgenden wird kurz die rechtliche Begründung für die volle Ausfinanzierung der Leistungen von Kommunen für Bildung und Teilhabe je Träger nach dem SGB II und BKGG dargestellt.

- a. Nach § 46 Abs. 5 Satz 1 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Beteiligungsquote beträgt 27,6 % (in den Jahre 2011 bis 2013 beträgt sie insgesamt 30,4 %, wovon allerdings 2,8 % auf die Schulsozialarbeit im Rahmen des SGB II entfallen, die mit dem Ablauf des Jahres 2013 ausläuft).

- b. Nach § 46 Abs. 6 SGB II wird der – verfassungsrechtlich abgesicherte – Finanzierungsweg der Bundesbeteiligung an den KdU genutzt, um die Ausgaben für BuT-Leistungen (ohne Schulsozialarbeit) zu decken: „Die in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prozentsätze [Anmerkung des Unterzeichners: gemeint ist die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft] erhöhen sich jeweils um einen Wert in Prozentpunkten. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes [Anmerkung des Unterzeichners: dies sind die Aufwendungen für BuT-Leistungen] des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 Prozentpunkte; Absatz 7 bleibt unberührt.“
- c. Dementsprechend deckt die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU die tatsächlichen Gesamtausgaben für die BuT-Leistungen. Um den Finanzierungsweg der Bundesbeteiligung an den KdU zu nutzen, wird zunächst eine pauschale Vorauszahlung vorgenommen, die im Folgejahr mit den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet wird.
- d. Aus § 6 i.V.m. § 36 SGB II und § 7 i.V.m. § 13 BKGG (und landesrechtlicher Regelung) ergibt sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für den Bereich Bildung und Teilhabe.
- e. Nach § 46 Abs. 8 SGB II wird der Anteil des Bundes an den KdU (inklusive der erhöhten Bundesbeteiligung zugunsten der Gesamtausgaben für BuT-Leistungen) den Ländern erstattet. Die Länder sind dafür verantwortlich die Gesamtausgaben zu ermitteln.
- f. Aus der bei den Kreisen und kreisfreien Städten begründeten Zuständigkeit sowie dem gesetzlich normierten Ausgleich der tatsächlichen Aufwendungen für BuT-Leistungen durch den Bund ergibt sich schlüssig der Anspruch der Träger der Aufgabe auf vollständige Refinanzierung der Aufwendungen. Da – ebenso wie bei der KdU nach dem SGB II – die Zuständigkeit für die Ausführung der BuT-Aufgabe nicht beim Land, sondern bei den Kreisen und Kreisfreien liegt, sind die jeweils vor Ort tatsächlich verausgabten Aufwendungen zu erstatten. Dies ist ja auch gerade Ziel der Regelungen zur Bundeserstattung im Bereich der KdU. Die Bundesbeteiligung in Höhe von 27,6 % bezieht sich direkt auf die von dem einzelnen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt aufgewandten Mittel für die KdU. Genauso wie im Bereich KdU steht es dem Land nicht frei, die vom Bund erstatteten Beträge anders zu verteilen, als es nach dem Sinn und Zweck – eine fixe anteilige Kostenbeteiligung – im SGB II geregelt ist. Sinn und Zweck der Erhöhung der Bundesbeteiligung zugunsten der Aufwendungen für BuT-Leistungen ist das Decken der tatsächlichen Gesamtaufwendungen der zuständigen Träger.
- g. Eine pauschale Weiterleitung der Bundesbeteiligung zugunsten der Gesamtaufwendungen für BuT-Leistungen unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen verstößt demnach gegen die Regelungen und den Sinn und Zweck des § 46 SGB II.

gez.

Henning Matthes